

Allgemeine Betriebsregelungen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft des „Kinderwelt Erzgebirge“ e. V.

§ 1

Trägerschaft

Der Verein „Kinderwelt Erzgebirge“ e. V. betreibt Kindertagesstätten und Horte als öffentliche Einrichtungen entsprechend den Regelungen des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes, des § 16 Abs.2 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen, wenn diese im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ausgewiesen sind.

Sollen Einrichtungen geschlossen werden, so bedarf dies neben einem Beschluss der Mitgliederversammlung eines Beschlusses des Gemeinde- oder Stadtrates bzw. des Kreistages, der Gemeinde oder Stadt bzw. des Landkreises, in welcher die betreffende Kindereinrichtung betrieben wird.

§ 2

Aufsicht

Die Kindertagesstätten unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Geschäftsführers.

§ 3

Hausherr

Hausherr der Kindertagesstätten ist der jeweilige Bürgermeister bzw. Landrat. Hausherrenrechte werden, sofern im Trägerschaftsvertrag geregelt, von dem Geschäftsführer des Vereins „Kinderwelt Erzgebirge“ e. V. bzw. der Leitung der Einrichtungen ausgeübt.

§ 4

Verwaltung und Leitung der Einrichtung

Die Gebäudeverwaltung der Einrichtung wird von der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, ggfs. von einem seitens des Gebäudeeigentümers beauftragten Dritten, vorgenommen, soweit nicht ausdrücklich Aufgaben dem Verein „Kinderwelt Erzgebirge“ e. V. bzw. der Leitung der Einrichtungen übertragen worden sind.

Die fachliche Leitung obliegt der Leitung der Einrichtungen. Sie sind direkte Vorgesetzte des in der Einrichtung tätigen Personals.

Die Aufgaben und Pflichten der Leitung und des Personals werden bestimmt durch die jeweils geltenden Anweisungen des Geschäftsführers sowie gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Aufnahmegrundsätze

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der jeweiligen Leitung der Einrichtung.

Zwischen dem Verein „Kinderwelt Erzgebirge“ e. V. und den Personensorgeberechtigten werden Betreuungsverträge geschlossen. Diese werden, sofern keine anderweitigen Termine vereinbart werden, jeweils befristet bis zum 31.07. eines Jahres bzw. bis zum Schuleintritt. Bleibt die Einrichtung über den 31.07. eines Jahres hinaus bestehen, so werden die Verträge automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Der Betreuungsvertrag für Hortkinder der 4. Klasse endet zum Monatsende des letzten Monats des betreffenden Schuljahres, wenn nicht vorher gekündigt wird.

Wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung sowie des zuständigen Gemeinde- oder Stadtrates bzw. Kreistages eine Einrichtung zu einem bestimmten Termin geschlossen, so ändert sich automatisch das Enddatum des Betreuungsvertrages auf diesen bestimmten Termin.

§ 6

Kündigung des Betreuungsvertrages

Zur Veränderung der Betreuungszeit bzw. der Abmeldung des Kindes ist eine schriftliche Kündigung erforderlich, die der Leitung der Einrichtung oder dem Träger mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats vorliegen muss.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Platzes durch den Träger der Einrichtung ist möglich, wenn

- das Kind anhaltend unentschuldigt fehlt,
- der festgesetzte Elternbeitrag, Zusatzkosten und Verpflegungskosten nicht fristgerecht gezahlt wurden,
- sonstige Vertragsbedingungen nicht mehr gegeben sind.

§ 7

Regelöffnungszeiten

Kinderkrippe und Kindergarten:

Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Hort:

an Unterrichtstagen 6.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr während der sächsischen Schulferien gesonderte Festlegung entsprechend dem Bedarf

Außerhalb dieser Öffnungszeit kann nach Bedarf eine Betreuung frühestens ab 6.00 Uhr und bis spätestens 18.00 Uhr gewährleistet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Einrichtung.

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden in Abstimmung des Trägers mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 8

Gastkindbetreuung

Eine Betreuung von Gastkindern in einzelnen Einrichtungen ist nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung für nichtangemeldete Kinder bis zu einer durchgehenden Dauer von einem Monat möglich. Dafür ist ein Betreuungsvertrag für Gastkinder abzuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Betriebsregelungen vom 01.01.2011 außer Kraft.

Marienberg, den 01.02.2017



Ehnert-Henker
Vorsitzende



Unglaube
Geschäftsführer